

- (4) Ab dem 18. Lebensjahr gilt weiterhin die ermäßigte Gebühr für Schüler und Studenten, sofern diese weiterhin eine allgemeinbildende Schule, Berufsschule, Ausbildung oder Studium (bis 27 Jahre) absolvieren (Nachweis erforderlich).
- (5) Eine Mehrfächerermäßigung in Höhe von 20 % der jeweiligen Unterrichtsgebühr wird gewährt für das zweite und alle weiteren Unterrichtsfächer. Das erste Fach ist immer das Fach mit der höchsten Einzelgebühr.
- (6) Die angeführten Ermäßigungen 1-5 dürfen insgesamt 40 % nicht übersteigen. Wird Familienermäßigung und Familienpassermäßigung gleichzeitig gewährt, reduziert sich die Familienpassermäßigung um die Höhe der Familienermäßigung.

§ 7 Zahlungsweise

Die Zahlungspflichtigen haben mit der Anmeldung zum Unterricht die Stadtkasse zu ermächtigen, die fälligen Unterrichtsgebühren von ihrem Bankkonto abbuchen zu lassen.

§ 8 An- und Abmeldungen

Abmeldungen können nur zum Ende des Schuljahres am 31. Juli und zum Ende des Schulhalbjahres am 31. Januar erfolgen. Sie bedürfen der Schriftform und müssen spätestens am **15. Juni** (mit Wirkung zum 31. Juli) oder am **15. Dezember** (mit Wirkung zum 31. Januar) der Schulleitung vorliegen. In besonders begründeten Ausnahmefällen ist eine Sonderregelung durch den Schulleiter möglich.

Anmeldungen zum Schuljahresbeginn am 1. September müssen bis zum 15. Juni und Anmeldungen zum Schulhalbjahr am 1. Februar bis zum 15. Dezember vorliegen. Bei verspätet eingehender Anmeldung besteht kein Anspruch mehr auf Zuweisung in ggfls. noch freie Unterrichtsstunden.

§ 9 Sonstiges

- (1) Unterrichtsversäumnisse entbinden nicht von der Zahlung der Unterrichtsgebühr. Bei längerer Abwesenheit des Schülers sind nach vorheriger Absprache in begründeten Ausnahmefällen Sonderregelungen möglich. Hierüber entscheidet der Schulleiter.
- (2) Seitens der Lehrkraft nicht erteilte Unterrichtsstunden werden nachgeholt oder anteilig erstattet.
- (3) Einmal im Schuljahr kann der Unterricht je Schüler ersatzlos ausfallen, wenn der Lehrer im Auftrag der Kunst- und Musikschule an einer Fortbildungsmaßnahme teilnimmt.

Impressum nach Telemediengesetz und Rundfunkstaatsvertrag

Große Kreisstadt Donaueschingen
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Vertreten durch den Oberbürgermeister Erik Pauly

Rathausplatz 1
78166 Donaueschingen

Umsatzsteuer-ID-Nummer: DE 141 909 563

Kontakt:

Kunst- und Musikschule Donaueschingen
Herr Clemens Berger (Schulleiter)
An der Stadtkirche 2
78166 Donaueschingen

Tel.: 0771 857-705 (Verwaltung)
E-Mail: kunst-musikschule@donaueschingen.de
Internet: www.kms-ds.de



Gebührenordnung

- Abteilung Musik -

Gültig ab 1. September 2025

Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Kunst- und Musikschule Donaueschingen vom 28. Juli 2020 in der Fassung vom 16. Juli 2024

§ 1 Entstehungsgrundsatz

Die Stadt Donaueschingen erhebt für die Bereitstellung von Unterricht an der Kunst- und Musikschule Gebühren.

§ 2 Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht nach Vorlage einer rechtsgültigen Anmeldung und wenn nicht innerhalb von 8 Tagen nach Zusendung der Aufnahmebestätigung eine Rücknahme der Anmeldung erfolgt.

§ 3 Vorauszahlungen

- (1) Für die Gebührenschuld sind Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendermonats.
- (2) Jeder Vorauszahlung liegen 36 Unterrichtseinheiten im Jahr zugrunde.

§ 4 Fälligkeit

Die in § 5 genannten Unterrichtsgebühren sind Einzelgebühren für jede bereitgestellte Unterrichtsstunde. Diese werden den Zahlungspflichtigen als monatliche Teilbeträge zu Beginn des Monats abgebucht. Das Rechnungsjahr ist das Schuljahr vom 1. September bis zum 31. August des Folgejahres. Sollte das Schuljahr mehr oder weniger als 36 Unterrichtseinheiten umfassen, werden die Abschlagszahlungen mit der Anzahl der tatsächlich gehaltenen Unterrichtseinheiten verrechnet. Die Verrechnung erfolgt mit der letzten Abschlagszahlung. Ebenso werden Gutschriften durch Unterrichtsausfall im Verlauf des Schuljahres mit der letzten Abschlagszahlung verrechnet.

§ 5 Gebührensätze

Die Gebührensätze sind in der nebenstehenden Tabelle aufgeführt.

Instrumentenmiete:

Die Vermietung der Instrumente obliegt dem Förderkreis der Abteilung Musik. Die Miete wird durch diesen gesondert in Rechnung gestellt, jeweils für die Zeiträume August bis Dezember und Januar bis Juli.

Gebührensätze Abteilung Musik

	Unterrichtsform	Bausteine 1 BS = 15 Minuten	Dauer Minuten	Allgemeine Gebühr Abschlag/Monat (1 Unterrichtseinheit)	Ermäßigte Gebühr für Schüler aus DS, Hüfingen, Bräunlingen (1 Unterrichtseinheit)	Ermäßigte Gebühr für Erwachsene aus DS*
1	Grundfächer					
	Musikgarten Musikalische Früherziehung				25,65 € (8,55 €)	
	Musikwelt		45'	10,80 € (3,60 €)		
2	Einzelunterricht					
	Einzelunterricht	C 2	30'	121,20 € (40,40 €)	74,10 € (24,70 €)	90,30 € (30,10 €)
	Einzelunterricht	D 3	45'	181,80 € (60,60 €)	111,00 € (37,00 €)	135,60 € (45,20 €)
	Einzelunterricht	E 4	60'	242,25 € (80,75 €)	148,00 € (49,30 €)	180,60 € (60,20 €)
3	Gruppenunterricht					
	2 Schüler	A 1	30'	60,60 € (20,20 €)	37,00 € (12,30 €)	45,30 € (15,10 €)
	3 Schüler/4 Schüler	A 1	45'/60'	60,60 € (20,20 €)	37,00 € (12,30 €)	45,30 € (15,10 €)
	2 Schüler	B 1,5	45'	90,90 € (30,30 €)	55,50 € (18,50 €)	67,80 € (22,60 €)
4	Ergänzungsfächer					
	Theorieunterricht (externe Schüler)		60'	25,65 € (8,55 €)		
	Theorieunterricht Musikschüler		60'	gebührenfrei		
	Klassenunterricht Erwachsene		45'	34,00 € (11,33 €)		
	St. Michael/Senioren		60'	44,00 €		
	Gruppenangebote an Ganztagschulen (12 Monatsraten)		45'	155,10 €		
	Orchester/Ensembles (externe Schüler) Schüler Musikschule			25,65 € (8,55 €) gebührenfrei		

§ 6 Ermäßigungen

(1) Familienermäßigung: Ab der Teilnahme des Zweiten Familienmitgliedes werden die Gebühren aller Familienmitglieder um 20 % ermäßigt.

(2) Familienpassermäßigung: Für Inhaber des Familienpasses der Stadt Donaueschingen gelten Sonderregelungen entsprechend den Festlegungen des Gemeinderates. Derzeit ist in diesen Fällen die Gebührenermäßigung mit 40 % festgelegt.

(3) Musikvereinsermäßigung: Für Mitglieder von Blaskapellen in Donaueschingen, die von der Stadt Donaueschingen finanziell gefördert werden, gelten Sonderregelungen entsprechend den Festlegungen des Gemeinderates. Derzeit erhalten diese eine Ermäßigung in Höhe von 50 % auf die Unterrichtsgebühr. Die Höhe der Ermäßigung ist begrenzt auf die Unterrichtsformen A und B. Ab der Unterrichtsform C (2 Bausteine) wird nur eine Ermäßigung in gleicher Höhe wie für den Baustein B gewährt. Ermäßigung wird nur für Fächer gewährt, die zur Regelsbesetzung einer Blaskapelle gehören. Sie ist auf die Dauer von drei Jahren begrenzt. Bei entsprechender Eignung und Begabung des Schülers kann, sofern die im Haushaltsplan bereit gestellten Mittel ausreichen, die Ermäßigung auf Antrag eines Erziehungsberechtigten des Schülers zweimal um je ein Jahr verlängert werden. Die Gesamttermäßigungszeit kann 5 Jahre nicht überschreiten. Die gewählte Ermäßigung muss zurückerstattet werden, wenn der Schüler bei entsprechender Eignung nicht bereit ist, mindestens zwei Jahre aktiv in der Blaskapelle mitzuwirken.